

Europäisches Parlament
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

per Email: consumer.rights@europarl.europa.eu

13.03.2009

Call For Evidence on the Proposal for a Directive on Consumer Rights; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Rechte der Verbraucher. Der VGF Verband Geschlossene Fonds begrüßt das Bestreben Ihres Hauses, transparente und verbraucherfreundliche Regeln für den EU-Binnenmarkt zu schaffen. Aus unserer Sicht stellen sich dennoch einige Problempunkte, deren Abhilfe wir gerne mit dieser Stellungnahme aktiv unterstützen möchten.

1. Informationen zum VGF Verband Geschlossene Fonds

Der VGF e.V. ist die Interessenvertretung der Branche der geschlossenen Fonds, die ein jährliches Investitionsvolumen von derzeit 15,4 Mrd. EUR kumuliert. Die 50 Mitglieder aus der Branche der geschlossenen Fonds, vom Anbieter mit Bankenhintergrund über börsennotierte Unternehmen zu marktführenden mittelständischen Häusern, haben sich im VGF e.V. zusammengeschlossen, um sich im Dialog mit Gesetzgeber, Verwaltung und interessierter Öffentlichkeit für die Belange dieser Vermögensanlage einzusetzen. Bezogen auf den Gesamtmarkt in Deutschland mit einem Fondsvolumen von 15,4 Mrd. EUR repräsentiert der VGF ein Marktvolumen von annähernd 11,2 Mrd. EUR. Damit vertritt der VGF mehr als 3/4 des Marktes der Anbieter geschlossener Fonds.

2. Anwendungsbereich des Verbraucherschutzesrechts

Unsere Mitgliedunternehmen bedienen sich bei dem Vertrieb eines geschlossenen Fonds unterschiedlicher Wege. Neben dem Direktabsatz durch die Emissionshäuser selbst, wird das Produkt auch durch Banken sowie Anlagevermittler und -berater vertrieben. Oftmals werden die Verträge in der sog. Haustürsituation oder im Fernabsatz angebahnt und auch abgeschlossen. In diesem Fall greifen die

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.

Georgenstr. 24
10117 Berlin

T +49 (0) 30 . 31 80 49 00
F +49 (0) 30 . 32 30 19 79
E kontakt@vgf-online.de

Association of non-tradeable
closed-end funds

47 - 51 Rue du Luxembourg
1050 Brussels

P +32 (0) 2 .550 16 14
F +32 (0) 2 .550 16 17
E kontakt@vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer und Sprecher:
Rechtsanwalt Eric Romba

Vorstand:
Oliver Porr (Vorsitzender)
Mario Liebermann
Markus Derkum
Dr. Joachim Seeler
Reiner Seelheim
Michael Kohl
Dr. Torsten Teichert

Vereinsregisternummer: 23527 Nz
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Partner der BSI Bundesvereinigung
Spitzenverbände der Immobilienwirtschaft

Verbraucherschutzrechte in vollem Umfang. Um den Rechten aller Verbraucher umfangreich Folge leisten zu können, müssen die gesetzlichen Vorgaben klar definiert sein. Das erstrebenswerte Ziel des Verbraucherschutzes, Verbraucher vor unüberlegt abgeschlossen Verträgen zu schützen, darf nicht auf Kosten der Rechtssicherheit für die Unternehmen verfolgt werden.

3. Förderung des grenzüberschreitenden Handels

Obleich die Beteiligungen an geschlossenen Fonds typischerweise innerhalb Deutschlands vertrieben werden, ist es im Interesse der Branche das Produkt auch im europäisch und international erwerben zu können. Geschlossene Fonds haben sich gerade in der aktuellen Zeit als krisenfest erwiesen, da sie in Sachwerte investieren, deren Gegenwert in der Regel nicht auf komplexen und spekulativem Fundament gründet. Damit künftig alle europäischen Verbraucher von diesen Vorteilen profitieren können, erachten wir einheitliche Verbraucherschutzregelungen auch in ihrer absatzsteigernden Wirkung für sinnvoll.

4. Zukunftstauglichkeit

Ob der derzeitige Entwurf für den Bereich der Finanzdienstleistungen nachhaltig ist, kann unsererseits nicht abschließend beurteilt werden. Grundsätzlich positiv ist die Zusammenführung der bisherigen Richtlinien zu einem einzigen horizontalen Rechtsinstrument, da etwaige Anpassungen sogleich den gesamten Verbraucherschutz betreffen werden. Diese Dynamik macht einzelne Änderungen einfacher.

Speziell für den Finanzsektor hängt die Nachhaltigkeit maßgeblich davon ab, welche Wirkungen von den in Kürze erwarteten speziellen Regulierungsmaßnahmen ausgehen werden. In diesen Zusammenhang erachten wir eine konzertierte, fachübergreifende Abstimmung für unumgänglich. Im Sinne eines effizienten Verbraucherschutzes dürfen sich Ihre legislativen Bemühungen nicht auf Kauf- und Dienstverträge des alltäglichen Lebens beschränken, sondern müssen ebenso die Finanzentscheidungen der Bürger berücksichtigen.

5. Spezielle Änderungsanregungen und bisherige Lücken im Entwurf

5.1.Kein Muster zu Widerrufsbelehrung

Der Richtlinienentwurf sieht anders als im derzeitigen deutschen Recht geregelt kein Muster für die Widerrufsbelehrung vor. Ein solches Muster sollte vom Gesetzgeber den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Nur so lässt sich Rechtssicherheit für die Unternehmen herstellen. Wir haben den Deutschen Gesetzgeber bei der Umformung der BGB-Informationspflichtenverordnung in ein formelles Gesetz aktiv unterstützt. Nur so werden gerichtsfeste Widerrufsbelehrungen

rungen erreicht. Der Richtlinienentwurf stellt insofern einen Rückschritt dieses Vorstoßes dar, denn aus der angestrebten Maximalharmonisierung könnte sich das Erfordernis ergeben, den hilfreichen Mustertext aus dem Gesetz zu streichen.

5.2. Befristung des Widerrufsrechts

Von dem Richtlinienvorschlag, das Widerrufsrecht zu befristen, können die geschlossenen Fonds nicht profitieren. Voraussetzung für den Beginn der 3-Monatsfrist ist, dass der Unternehmer sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erfüllt hat. Bei Beteiligungen an geschlossenen Fonds handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen, d. h. der Anleger an einem geschlossenen Fonds wird entweder direkt oder über einen Treuhänder Gesellschafter der Fondsgesellschaft und partizipiert an deren Chancen und Risiken. Die Verträge werden langfristig geschlossen, durchschnittlich liegen die Laufzeiten der Fondsgesellschaften bei 10 bis 20 Jahren. Eine vollständige Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Vertragsverhältnis wäre erst mit dessen Beendigung anzunehmen.

Über die Interessen der geschlossenen Fonds hinaus muss festgehalten werden, dass Dauerschuldverhältnisse mit dem Entwurf insgesamt nicht hinreichend berücksichtigt werden. Jedoch wird eine Vielzahl von Dauerschuldverhältnissen durch Haustürgeschäft oder Fernabsatz abgeschlossen, bedenkt man beispielsweise den Vertrieb von Telekommunikationsverträgen und Energielieferverträgen.

Speziell geschlossenen Fonds droht folgendes Szenario: Sollte die Belehrung vom Gericht als fehlerhaft angesehen werden, z. B. weil das Unternehmen versehentlich nicht allen Anforderungen an die Belehrung nachgekommen ist, hätten die Anleger ein unbefristetes Widerrufsrecht. Die Anleger, die ihren Vertrag im Fernabsatz oder im Rahmen einer Haustürsituation abgeschlossen haben, könnten dann noch Jahre später vom Vertrag zurücktreten und ihren Anteil zurückgeben.

Sollte von der Widerrufsmöglichkeit nicht nur einer, sondern viele Anleger Gebrauch machen, besteht die Gefahr, dass die gesamte Fondsgesellschaft in Schieflage gerät. Dies würde sich negativ auf alle verbleibenden Anleger auswirken. Hier zeigt sich die Besonderheit bei den geschlossenen Fonds: Ein unbefristetes Widerrufsrecht ist hier geeignet, andere Verbraucher massiv zu schädigen. Anleger, denen kein Widerrufsrecht zusteht, z. B. weil sie persönlich in den Geschäftsräumen ihrer Bank den Fonds gezeichnet haben, müssten die Fondsgesellschaft alleine weitertragen. Insofern ist eine Regelung zu finden, die für die Unternehmen und die in den Fondsgesellschaften miteinander verbundenen Anleger Rechtssicherheit schafft. Dies könnte durch eine Befristung, die auch für Dauerschuldverhältnisse wie die geschlossenen Fonds gilt, geschehen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass von Anwälten das Widerrufsrecht und insbesondere die Widerrufsbelehrung als Vehikel benutzt wurden, um den Anleger aus dem Fonds zu lösen, weil dieser mit der wirtschaftlichen Situation der Fondsgesellschaft nicht mehr zufrieden war. Ein solches Vorgehen ist aber nicht Sinn und Zweck des Widerrufsrechtes, sondern stellt einen Missbrauch dieses Rechtes dar. Das Widerrufsrecht soll den Verbraucher vor unüberlegten Verträgen und Überrumpfung schützen. Nach 10 Jahren, in denen der Anleger regelmäßig über den Fonds informiert wird und seine Gesellschafterrechte ausüben kann, ist ein solcher Überrumpfungseffekt nicht mehr gegeben. Es ist nicht einzusehen, dass ein Anleger so lange an dem Vertrag festhält, wie ihm der wirtschaftliche Ausgang gefällt und – wenn sich die wirtschaftliche Situation anders als gewünscht entwickelt – sich Jahre nach Vertragsabschluss noch von seiner Beteiligung lösen kann. Hierzu ist hinzuzufügen, dass der Anleger nicht schutzlos gestellt ist. Die Haftung für Falschberatung oder fehlerhafte Angaben in den Verkaufsprospekten ist im BGB und im Verkaufsprospektgesetz geregelt.

6. Fazit

Wir halten fest, dass die allgemeinen Regelungen zum Widerrufsrecht (Haustürwiderruf und Fernabsatz) nicht auf geschlossene Fonds passen. Trotz ihrer besonderen Struktur werden Beteiligungen an geschlossenen Fonds ohne weitere Differenzierungen mit Verträgen, die in der Regel kurzfristig erfüllt werden, wie z. B. Kauf von Waren über den Online-Handel, Ebay-Versteigerungen, Werkverträgen gleichgestellt. Für Verbraucherkreditverträge, Versicherungen und bestimmte Finanzdienstleistungen (Wertpapiere wie z. B. Aktien, Derivate, Hedge-Fonds) gelten spezielle Widerrufsrechte; sie sind von den allgemeinen Regelungen ausgenommen. Für geschlossene Fonds sollten daher ebenfalls spezielle Regelungen gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer